

Stenographisches Protokoll.

63. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 31. Mai 1951.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1315).

2. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1951, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.

Berichterstatter: Pfaller (S. 1315);

kein Einspruch (S. 1316).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1951, betreffend die Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichsordnung.

Berichterstatter: Rosa Rück (S. 1316);

kein Einspruch (S. 1316).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1951, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1316);

kein Einspruch (S. 1317).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1951, betreffend Abänderung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951.

Berichterstatter: Hack (S. 1317);

Redner: Fiala (S. 1317);

kein Einspruch (S. 1318).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Riemer, Weinmayer u. G. (35/A. B. zu 39/J-BR);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Eggendorfer u. G. (36/A. B. zu 40/J-BR);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Freund u. G. (37/A. B. zu 45/J-BR);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Krammer u. G. (38/A. B. zu 43/J-BR);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Beck u. G. (39/A. B. zu 47/J-BR);

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Herke u. G. (40/A. B. zu 41/J-BR).

Beginn der Sitzung: 13 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender **Mädl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 63. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. April 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Eggendorfer, Riemer, Lipp und Dr. Klemenz.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorbereiteten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Ausschußberichte in Verhandlung genommen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1951, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die **Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte** abgeändert wird.

Berichterstatter **Pfaller**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte vom

2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, sieht in der derzeit geltenden Fassung vor, daß solche Rechte nur mehr bis 30. Juni 1951 geltend gemacht werden können.

Für dieses Gesetz wird nun schon zum fünften Male eine Verlängerung der Geltungsdauer beschlossen. Dies ist ein Zeichen, daß sich in Österreich die Verhältnisse noch immer nicht friedensmäßig gestaltet haben. Obwohl seit fast sechs Jahren der Krieg beendet ist, konnte bis jetzt kein Friedensschluß erreicht werden. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Geltungsdauer des Gesetzes neuerdings zu verlängern.

Wir können daher nichts anderes tun, als auch weiterhin allen Menschen, die durch die Kriegereignisse sowie durch Ereignisse, die mit der vergangenen Herrschaft im Zusammenhang stehen, nicht in der Lage waren, ihre Rechte geltend zu machen, die Möglichkeit geben, ihre Rechte, wenn sie aus der Kriegsgefangenschaft oder von sonstwo zurückkehren, geltend zu machen. Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängert wird.

Artikel I des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates besagt, daß in den §§ 1 und 2 Abs. 1

des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Mai 1950, BGBl. Nr. 123, die Worte „30. Juni 1951“ durch die Worte „30. Juni 1952“ zu ersetzen sind.

Artikel II Abs. 1 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Juli 1951 in Kraft tritt. Nach Abs. 2 dieses Artikels ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Justiz betraut.

Ich ersuche den Hohen Bundesrat im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1951, betreffend die **Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichsordnung.**

Berichterstatterin Rosa **Rück:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz befaßt sich mit der Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichsordnung. Im § 51 der Konkursordnung und im § 23 der Ausgleichsordnung ist die Höchstbetragsgrenze für bevorrechtete Dienstnehmeransprüche festgelegt. Diese betrug bis 1938 2400 S, durch Einführung der Reichsmarkwährung wurde der Betrag auf 1600 RM herabgesetzt. Durch die Wertgrenzennovelle 1947 wurde die Höchstbetragsgrenze auf 4800 S erhöht. Durch den nun vorliegenden Gesetzesbeschluß wird sie mit 9600 S festgesetzt. Diese Erhöhung ist durch die Änderung im Lohn- und Preisgefüge sozialpolitisch notwendig und dringend geworden.

In § 2 ist festgelegt, daß dieses Gesetz einen Monat nach der Kundmachung in Kraft tritt.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag der Berichterstatterin wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1951, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl.

Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.**

Berichterstatter Dr. **Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz ist die sechste Novellierung eines Gesetzes, mit dem wir uns schon im Jahre 1946 beschäftigt haben. Es handelt sich hier um eine Abhilfe gegen Zahlungsschwierigkeiten, die durch Lieferungen aus erster oder zweiter Hand an Unternehmungen entstanden sind, die seinerzeit Rüstungsaufträge erhalten haben. Das betraf im Jahre 1946 173 Firmen.

Das Register der schutzwürdigen Unternehmungen ist im Laufe der folgenden Jahre immer mehr zusammengeschmolzen, im Jahre 1950 auf 91 und später dann auf 89 Firmen. Zur Zeit, als die Anzahl der schutzwürdigen Unternehmungen 89 betrug, handelte es sich um insgesamt 690 Millionen Schilling Verbindlichkeiten und um 630 Millionen Schilling Forderungen, also um Verbindlichkeiten, die nicht abgetragen, um Forderungen, die nicht eingelöst werden konnten. Von diesen 690 Millionen Schilling Verbindlichkeiten betrafen 400 Millionen Schilling allein Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Firmen, und von den 630 Millionen Schilling Forderungen waren wiederum Forderungen im Ausmaß von 580 Millionen Schilling, also weitaus der größte Teil, Forderungen gegenüber ausländischen Unternehmungen. Unter Ausland sind hier folgende Länder zu verstehen: Deutschland, Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien, Ungarn, also Länder, in denen zur Zeit des Großdeutschen Reiches Lieferungen für Rüstungsaufträge vergeben wurden.

Gegenwärtig ist die Zahl der schutzwürdigen Unternehmungen, also jener Firmen, die eine Sonderbegünstigung, eine Art Teilmoratorium genießen, auf 62 herabgesunken. Die Summe selbst hat sich heute um rund ein Drittel vermindert. Gegenüber dem Ausland aber ist der Stand derselbe geblieben.

Die Neufassung des Gesetzes bringt gegenüber dem früheren Stand zunächst die Verlängerung der Schutzfrist bis zum 30. Juni 1952. Diese wäre nach dem gegenwärtigen Gesetzestext mit 30. Juni 1951 befristet gewesen. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juli 1951 in Kraft, also wahrscheinlich wiederum früher, als es verlaublich werden kann.

Die nächste Änderung betrifft folgendes: Bei der letzten Fassung wurde bestimmt, daß sämtliche Firmen neuerlich einen Antrag um Belassung in der Liste stellen mußten. Es war die Möglichkeit gegeben, bei der Belassung Bedingungen zu stellen, es war die Möglichkeit gegeben, eine Befristung auszu-

sprechen, und es war die Möglichkeit der Streichung gegeben; und zwar war das generell bestimmt.

Der Unterschied zu der uns vorliegenden neuen Fassung ist der, daß nun nicht mehr generell eine Überprüfung dieser 62 Firmen, die gegenwärtig noch in der Liste der schutzwürdigen Unternehmungen belassen sind, angeordnet wird, sondern daß es den Kommissionen, die am Sitz der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zusammengestellt sind und die sich aus Vertretern der Arbeiterkammern und der Handelskammern zusammensetzen, überlassen ist, zu bestimmen, ob einzelne dieser Firmen noch einmal den Nachweis erbringen müssen, daß die Voraussetzungen für eine solche Sonderbehandlung in Hinsicht auf die Abstattung von Verbindlichkeiten noch gegeben sind. Sie können auch den Antrag stellen, daß eine Belassung befristet wird, und sie können weiter den Antrag stellen, daß die Belassung unter Bedingungen gestellt wird.

Es ist vielleicht interessant, doch auch konkret anzugeben, um welche Firmen es sich handelt. Ich will einige aufzählen; sie sind mit Ausnahme des Burgenlandes über sämtliche Bundesländer verstreut. Allerdings hat der weitaus größte Teil dieser Firmen, nämlich 38 Firmen, den Sitz in Wien. Darunter befinden sich von den bekannteren Namen zum Beispiel die AEG Union, Alpine Montangesellschaft, Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Flugmotorenwerke Ostmark, Fross-Büssing, Siemens-Schuckertwerke, Simmering-Graz-Pauker A. G., Schmidhütte Krems, Schoeller-Bleckmann Stahlwerke, Waagner-Biró, Österreichische Saurerwerke und Enzfelder Metallwerke. Aus der Steiermark erwähne ich die Maschinenfabrik Andritz, Schmidhütte Liezen, Vogel & Noot in Wartberg, Mürztal; aus Oberösterreich Steyr-Daimler-Puch A. G. Die Steyrwerke sind übrigens jener Betrieb, der bei den Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Gläubigern mit einer Summe von 40 Millionen Schilling an erster Stelle steht. Auch einer der allergrößten Betriebe Österreichs, die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke A. G. Linz, die VÖEST, gehört zu den Betrieben, die unter diese Schutzbestimmungen fallen.

Der Grund, warum nun diese Schutzbestimmungen auf ein weiteres Jahr ausgedehnt werden sollen, ist der, daß es noch immer nicht gelungen ist, die finanziellen Verhältnisse so weit zu regeln, daß die Verbindlichkeiten abgetragen werden könnten, besonders auch deshalb, weil die Forderungen, die diese Betriebe im besonderen gegen Auslandsfirmen

haben, welche ja im Jahre 1950 allein 580 Millionen Schilling ausgemacht haben, fast nicht eingelöst werden können.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beschlossen, zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1951, womit das **Außenhandelsverkehrs-gesetz 1951**, BGBl. Nr. 105, **abgeändert** wird.

Berichterstatter **Hack**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrs-gesetz 1951, BGBl. Nr. 105, abgeändert wird, beschlossen. Diese Abänderung erfolgt aus Gründen der Deutlichkeit und Übersichtlichkeit und betrifft folgendes:

Bei der Warenliste A soll der Ausdruck „(Genehmigungsliste für die Ausfuhr)“ und bei der Warenliste B „(Genehmigungsliste für die Einfuhr)“ hinzugefügt werden.

Weiters soll die Warenliste A abgeändert werden, um in der Gruppe Eisen und Eisenwaren, Zolltarifnummer 404, dem günstigen Auftragsstand der Ferlacher Jagdwaffenherstellung Rechnung zu tragen. Aus dem Genehmigungsverfahren sollen die Jagdwaffen herausgenommen werden, da sie in Österreich in genügendem Ausmaß erhältlich sind und eine Erschwerung für die Ausfuhr vermieden werden soll.

Ferner soll in der Gruppe Maschinen und Apparate eine Ergänzung durch die Zolltarifposition 440 vorgenommen werden, um die Abwanderung von Stickereimaschinen, die für die Voralberger Textilindustrie unbedingt erforderlich sind, verhindern zu können.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Gesetzesbeschluß des Nationalrates und fährt fort:

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Hohen Bundesrates hat mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, gegen die Abänderung dieses Bundesgesetzes keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu verweigern. Als Begründung hierfür möchte ich anführen (*liest*):

„Die Abänderung beschränkt sich auf die Herausnahme der ins Ausland zu liefernden Jagdwaffen aus dem Genehmigungsverfahren und eine Ergänzung in

der Gruppe Maschinen und Apparate, Zolltarifposition 440, welche laut Ausschlußbericht nur den Zweck hat, die Abwanderung der für unsere Vorarlberger Textilindustrie notwendigen Stickereimaschinen zu verhindern. Der Bundesrat muß jedoch gegen den Gesetzesbeschluß trotz der verhältnismäßigen Harmlosigkeit der beiden Abänderungen Einspruch erheben, da er einen integrierenden Bestandteil jenes Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 darstellt, das vor kurzem im Rahmen einer Serie von Ermächtigungsgesetzen vom Nationalrat beschlossen wurde. Das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 aber bietet keine Möglichkeit, den Kurs des österreichischen Außenhandels im Interesse der österreichischen Industrie und des österreichischen Gewerbes herumzureißen und zu verhindern, daß unsere Rohstoffe zu Schleuderpreisen exportiert werden, während viele österreichische Produktionszweige von Rohstoffen entblößt und die Preistreiber auf diese Weise in die Lage versetzt werden, ihre dunklen Machenschaften mit der Steigerung der Rohstoffpreise zu begründen.

Seit der Annahme des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 hat sich diese Lage nicht gebessert. Nach wie vor klagen wichtige Industrie- und Gewerbebetriebe über einen fortschreitenden Rohstoffmangel und über die exorbitant hohen Rohstoffpreise. Das Exportieren höchst wichtiger Rohstoffe und lebenswichtiger Waren zu Schleuderpreisen wird aber fortgesetzt. So liefert Österreich z. B. Stickstoffdünger nach den USA zu einem Preis, der um 14 Schilling

unter dem von unseren einheimischen Landwirten und um 50 Schilling unter dem von dem polnischen Importeur verlangten Preis liegt.

Aus diesen Gründen und insbesondere deshalb, weil der vorliegende Gesetzesbeschluß nichts enthält, was unsere wirtschaftliche Lage wesentlich verbessern würde, muß er als ein Teil des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 verworfen werden.“

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Die Bundesräte Dipl.-Ing. Rabl und Beck verzichten auf das Wort.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen. Sie findet voraussichtlich in der zweiten Junihälfte statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr.